



Richtlinien betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016

Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in sämtlichen von der Stadt Stockerau betriebenen Kindergärten.

Höhe des Beitrages

Für die von der Stadt Stockerau betriebenen Kindergärten werden für die Anwesenheit von Kindern vor 7 Uhr und nach 13 Uhr folgende monatliche Beiträge festgelegt:

- bis 40 Stunden/Monat € 50,-- (=Mindestbeitrag)
- bis 60 Stunden/Monat € 70,--
- mehr als 60 Stunden/Monat € 80,--

Die Höhe des Kostenbeitrages ist wertgesichert. Ab einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 5 % ist der Kostenbeitrag anzupassen.

Reduzierung des Kostenbeitrages bei sozialen Härtefällen

Der Mindestbeitrag kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden.

Unter Berücksichtigung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens wird bei einer Inanspruchnahme von monatlich bis zu 20 Stunden der Beitrag mit € 35,-- festgesetzt.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen beträgt € 509,--.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

- | | |
|----------------------------|------------|
| . 1. Erwachsener | Faktor 1,0 |
| als Alleinerzieher | Faktor 1,4 |
| . jeder weitere Erwachsene | Faktor 0,8 |
| . jedes weitere Kind | Faktor 0,4 |

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder oder eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und bedarfsorientierte Mindestsicherung.



Fördervoraussetzung ist der Hauptwohnsitz der Familie in Stockerau, sowie der Nachweis des Familieneinkommens.

Jede sich auf die Familieneinkommenssituation auswirkende Veränderung ist umgehend der Stadtgemeinde Stockerau zur Kenntnis zu bringen.

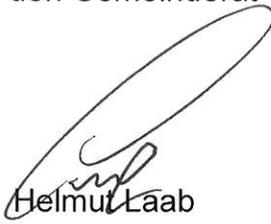
Antragstellung

Antragsformulare liegen bei der Stadtgemeinde auf oder stehen im Internet unter www.stockerau.gv.at zum Herunterladen bereit.

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat




Helmut Laab
Bürgermeister